



BETRIEBSORDNUNG für das Heizkraftwerk (HKW) Mannheim

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Betriebsordnung ist die Regelung des Betriebes des von der MVV Umwelt Asset GmbH (Betreiber) betriebenen Heizkraftwerks am Standort Otto-Hahn Straße 1, 68169 Mannheim (HKW). Die Betriebsordnung gilt für das Betriebsgelände des HKW, einschließlich des Zufahrts- und Wiegebereiches für Abfälle.
- (2) Die Betriebsordnung ist von allen Benutzern, insbesondere von den Anlieferern von Abfällen einzuhalten.
- (3) Die Mitarbeiter des Betreibers sowie die von ihm beauftragten Dritten üben gegenüber den Anlieferern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 2 Zutrittsregelung

Der Zutritt zum Wiege-, Annahme-, Kontroll- und Abladebereich des HKW ist nur den Anlieferern und den von ihnen beauftragten Personen gestattet.

§ 3 Zulässige Abfälle

Im HKW dürfen nur Abfallarten angeliefert werden, welche in der jeweils gültigen Fassung des Zertifikates gemäß EfBV aufgeführt sind.

§ 4 Unzulässige Abfälle

- (1) Von der Anlieferung und Annahme im HKW sind die im Anhang zu dieser Betriebsordnung gelisteten unzulässigen und / oder anlagenschädlichen Stoffe ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Innerhalb der Werksgrenzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die durch Verkehrszeichen ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Gelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht als Park- oder Warteplatz benutzt werden.

Die Anlieferung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, welche die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Sicherheitsmängeln an den Be- oder Entladeeinrichtungen oder an den Wechselbehältern werden grundsätzlich zurückgewiesen.

- (3) Die Anlieferung von Abfällen darf ausschließlich mit sich selbstentladenden Fahrzeugen erfolgen.
- (4) Anlieferer haben sich an der Waage anzumelden.

- (5) Die anliefernden Transportfahrzeuge werden jeweils bei Zu- und Abfahrt in den Werksbereich verwogen.
- (6) Bei der Verwiegung dürfen sich mit Ausnahme des Fahrzeugführers keine weiteren Personen im Fahrzeug befinden. Die Verwiegung erfolgt bei abgestelltem Motor.
- (7) Den Anlieferern wird die jeweilige Entladestelle zugewiesen; hierbei sind die Lichtzeichen der Ampelanlage zu beachten.
- (8) Die Entladung hat zügig zu erfolgen. Nach Abschluss des Entladevorgangs ist der Entladebereich zu verlassen. Am Bunker 1 (MK6) ist durch den Anlieferer der Entladebereich bei geschlossener Schranke im besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (9) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen durch die Anlieferer ist verboten.

§ 6 Rückweisungsrecht, Rücknahmepflichten

- (1) Von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder unzulässig angelieferte Abfälle hat der Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Abfallbeförderer unverzüglich zurückzunehmen. Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden



BETRIEBSORDNUNG für das Heizkraftwerk (HKW) Mannheim

- (2) Die Rücknahmekosten gemäß (1) hat der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbeförderer zu tragen. Die abweisende Stelle übernimmt nicht die Rolle des Verladers.
 - (3) Der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbeförderer ist zum Ersatz des, durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, insbesondere ionisierenden Abfällen entstandenen Schadens, insbesondere von Aufwendungen und Kosten, die durch das Vereinzeln und fachgerechte Entsorgen/ Beseitigen sowie die Abstimmung mit den zuständigen Behörden entstanden sind, verpflichtet.
 - (4) Mehrkosten durch Störstoffe werden dem Anlieferer bzw. Auftraggeber verursachergerecht verrechnet.
 - (5) Über die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit der Abfalldeklaration des Abfallerzeugers und über die Zulässigkeit der Abfälle entscheidet der Betreiber.
- § 7 Sicherheitsbestimmungen**
- (1) Die Anlieferer haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Hierzu zählt insbesondere das Tragen notwendiger Schutzkleidung und Ausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Helm und Warnweste.
 - (2) Der Fahrzeugführer hat sich davon zu vergewissern, dass ein Rückwärtsfahren gefahrlos geschehen kann.
 - (3) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern bzw. abzustützen. Das Anfahren gegen die Bunkerante zum Lockern der Ladung ist verboten. Containertüren müssen arretiert werden.
 - (4) Falls der Anlieferer beim Abladen das Fahrzeug verlassen muss, ist er gehalten, sich in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeugs aufzuhalten. Wird das Fahrzeug verlassen, ist das Tragen einer Warnweste oder Schutzkleidung in Warnfarben (DIN EN 471) und PSA vorgeschrieben.
 - (5) Begleitpersonal darf das Fahrzeug nur vor (!) der Zufahrt auf das Betriebsgelände verlassen. Nach der Zufahrt auf das Betriebsgelände ist das Verlassen des Fahrzeuges für das Begleitpersonal aus Sicherheitsgründen verboten.
 - (6) Den Anlieferern ist das Betreten des Abkippbereiches am Abfallbunker innerhalb eines Abstandes von 2 Metern vor der Bunkerante verboten, sofern die Schranken geöffnet oder nicht vorhanden sind.
 - (7) Rauchentwicklung oder auftretendes Feuer ist dem Betreiber sofort zu melden.
 - (8) Bei auftretenden Gefahren sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen bzw. zu räumen.
- (9) Auf dem gesamten Betriebsgelände des HKW Mannheim gilt Rauchverbot mit Ausnahme von besonders gekennzeichneten Zonen. Das Benutzen von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.
- (10) Die Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrzeugbedienung ist verboten.
- (11) Es ist nicht gestattet, im angetrunkenen, betrunkenen oder berauschten Zustand das Betriebsgelände zu betreten. Alkoholgenuss sowie der Genuss von Rauschmitteln jeglicher Art ist verboten.
- (12) Den Vorgaben des Betreibers ist Folge zu leisten. Werden die Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht eingehalten, ist der Betreiber berechtigt, Anlieferer abzuweisen.

§ 8 Fundsachen

- (1) Der Betreiber ist nicht verpflichtet, im angelieferten oder abgeladenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Fundsachen sind an der Waage abzugeben.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten des HKW an Werktagen:
Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr,



BETRIEBSORDNUNG für das Heizkraftwerk (HKW) Mannheim

letzte Einfahrt: 18:30 Uhr

Anlieferung mit der Bahn:

Montag bis Samstag: 07.00 Uhr bis 22.00
Uhr

- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Betreibers sowie der vom Betreiber beauftragten Dritten für leicht fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden ist auf 2,5 Mio. Euro begrenzt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Wirkung zum 10. August 2022 in Kraft.

MVV Umwelt Asset GmbH

 M. Bracht



BETRIEBSORDNUNG für das Heizkraftwerk (HKW) Mannheim

Anlage 1 zur Betriebsordnung

1. Unzulässige Abfälle und Kriterien zur Annahme von Abfällen

Von der Annahme ausgeschlossen sind unzulässige und / oder anlagenschädliche Abfälle und Stoffe:

- (1) Abfälle, die entzündliche Flüssigkeiten enthalten.
- (2) Staubförmige Abfälle.
- (3) Abfälle, die geruchsintensive Stoffe enthalten.
- (4) Größere Metallteile und Schrott.
- (5) Sonstige sperrige, nicht brennbare Abfälle.
- (6) Glas-, Carbon- und Mineralfaserabfälle.
- (7) Ausgasende Stoffe.
- (8) Gift- und Explosivstoffe, aggressive Chemikalien.
- (9) Selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende Stoffe.

(10) Radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung.

(11) Spezielle Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, wie z.B.:

- a. Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven, aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe und anderes.
- b. Spritzen und scharfe Gegenstände, wenn diese nicht in stich- und bruchfesten verschlossenen Einwegbehältnissen gesammelt werden.
- c. Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
- d. Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin.
- e. Stoffe und Gegenstände, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind

(12) Tierkörper, Tierkörperteile, Versuchstiere, Schlachtabfälle u.a., auch soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.

(13) Menschliche oder tierische Fäkalien, sonstige ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe.

(14) Gefährliche Abfälle, sofern die Entsorgungsanlage hierfür nicht zugelassen ist, bzw. kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.

(15) Sonstige Abfälle, für die kein Entsorgungsauftrag vorliegt, oder Stoffe, die eine geordnete Beseitigung der übrigen Abfälle gefährden oder den Betrieb des HKW beeinträchtigen.

Kriterien zur Annahme von Abfällen:

- (1) Aluminium- und PVC-Bestandteile sind zu minimieren.
- (2) Verdichtete Abfälle müssen in loser Schüttung in den Abfallbunker gelangen.
- (3) Eisen- und Nichteisenbestandteile sind weitestgehend zu reduzieren.
- (4) Deutliche Aluminiumanteile führen zu Betriebsstörungen. Dachpappen oder Wandelemente mit mehr als 0,1 mm Aluminiumbeschichtung werden abgelehnt.



BETRIEBSORDNUNG für das Heizkraftwerk (HKW) Mannheim

- (5) Aussortierte Störstoffe aus der Vor-/Baggersortierung müssen folgende Kriterien einhalten:
- Vollmaterial (z.B. Holzbalken) nicht mehr als 100 mm Kantenlänge bzw. Durchmesser bei max. 1.200 mm Länge
 - Flachmaterial (z.B. Fußbodenbeläge, Dachpappen, Sortierbänder) bei max. 10 mm Dicke ca. 600 x 600 mm Fläche. Bahnmaterial nicht falten oder rollen.
 - Volumenmaterial (z.B. Fässer, Eimer, dreidimensionale Kunststoffhohlteile) bei max. 10 mm Wanddicke ca. 600 x 600 x 600 mm Volumen. Kunststoffemballagen müssen stets offen (ohne Deckel) angeliefert werden.
- (6) Schaumstoffmatratzen können als ganze Stückware angenommen werden, Federkernmatratzen in geringem Anteil sind akzeptabel.
- (7) KFZ- Stoßstangen aus Kunststoff sind zerkleinert anzuliefern bzw. mindestens zu halbieren.
- (8) Glas-, Carbon- und Mineralfaserabfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (9) Monofractionen aus chlorhaltigen Kunststoffen (z.B. Rollläden, PVC-Entwässerungsröhre) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (10) Gebündeltes Papier oder massive Papierrollen sowie massive Kunststoffrollen sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (11) Angelieferte Abfallballen müssen geöffnet werden.
- (12) Chemikalienreste sind von der Annahme ausgeschlossen. Hierunter fallen auch Insektizide und Pflanzenschutzmittel oder Dünger.
- (13) Über den Abfällen darf keine zündfähige Atmosphäre entstehen (z.B. durch Lösemittelgehalt).
- (14) Lösemittelhaltige Abfälle sind generell von der Annahme ausgeschlossen.
- (15) Für ausgehärtete Farben und Lacke gilt:
- Anlieferung nicht in Blechgebinden
 - Klumpengröße max. 1 kg
 - Material muss stichfest sein (abbinden mit Holzspänen).
- (16) Im Einzelfall entscheidet der Betreiber über die Zulässigkeit einer Anlieferung.
- (17) In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit Herrn Erol (Tel.: 0621/290-4117, huersan.erol@mvv.de) zu halten.**